

Kleine Anfrage

des Abg. Stefan Herre AfD

Unterschiedliche Rechtsauslegung beim privaten Gebrauch von Bahnschwellen auf Bundes- und Landesebene?

Ich frage die Landesregierung:

1. Werden aus ihrer Sicht in den baden-württembergischen Landkreisen für die Verwendung von ausrangierten, kreosothaltigen Bahnschwellen in Privathaushalten Ausnahmegenehmigungen durch Landratsämter und Regierungspräsidien erteilt?
2. Ist es richtig, dass aus ihrer Sicht nach wie vor kreosothaltige und krebserregende Bahnschwellen in privat genutzten Gärten im Zollernalbkreis mit Erlaubnis und Wissen des Landratsamts Balingen und des Regierungspräsidiums Tübingen eingesetzt werden, obwohl die Weitergabe von teerölgetränkten Bahn- und Holzschwellen seit 2003 in der Europäischen Union (EU) verboten ist?
3. Gibt es für die Verwendung von Material aus alten Beständen der Deutschen Bahn, das wie oben beschrieben behandelt wurde, Bestandsschutz für die Verwendung als Sitzbank, Gartenzaun, Hangabstützung, bei Beetumfriedung usw., wenn der Erwerb durch Privatleute vor Inkrafttreten des EU-Verbots 1992 bzw. 2003 stattfand?
4. Wer überprüft aus ihrer Sicht den Verkauf, den Erwerb und die private Nutzung von kreosothaltigen Bahnschwellen im Zollernalbkreis unter Berücksichtigung des § 326 Strafgesetzbuch (StGB)?
5. Weshalb ist es aus ihrer Sicht nach wie vor möglich, beispielsweise auf der Internetplattform Ebay-Kleinanzeigen oder auf anderen Wegen, ausrangierte teeröhlhaltige Bahnschwellen für den privaten Gebrauch zu erwerben?
6. Wie viele Strafanzeigen gab es seit 2003 bezüglich § 326 StGB im Zollernalbkreis mit welchen Folgen für die Verurteilten (nach Jahren, Landkreisen, Straftatbestand, Strafmaß, Haftstrafen tabellarisch auflisten)?
7. Ist ihr bekannt, dass kreosothaltig behandelte Bahnschwellen bereits seit 1992 an private Endverbraucher weder verkauft, verschenkt noch verwendet werden dürfen, dies aber nach wie vor im Zollernalbkreis sowie in Baden-Württemberg geschieht?
8. Erhalten aus ihrer Sicht bestimmte Berufsgruppen, etwa Nebenerwerbslandwirte, Ausnahmegenehmigungen aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Burgwedel vom 10. Juni 1999 mit dem Aktenzeichen 63 Ds 160 Js 8627/99 bzw. beziehen sich Landratsämter und Regierungspräsidien in Baden-Württemberg nach dem Inkrafttreten des oben genannten Verbots im Jahr 2003 weiterhin auf dieses Urteil, wonach keine Verurteilung nach §§ 27 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 4 Nummer 1 des Chemikaliengesetzes i. V. m. §§ 52 Nummer 2, 15 Absatz 1 Nummer 13 der Gefahrenverordnung vorgenommen werden kann?

9. Was will sie unternehmen, um die Ordnungsbehörden in dieser Sache vor Ort zu schulen bzw. wie will sie privat genutzte Bahnschwellen aus den Gärten im Zollernalbkreis und in Baden-Württemberg dauerhaft entfernen oder entfernen lassen?
10. Gibt es aus ihrer Sicht Informationsbroschüren in den Landratsämtern vor Ort, die auf die Gefahren hinweisen bzw. wie trägt sie diese Informationen an die betroffenen Bürger heran?

27.07.2018

Herre AfD

Begründung

Wegen der Witterungsbeständigkeit wurden ausrangierte, äußerst stabile und als wartungsfrei geltende Bahnschwellen von Privatpersonen gekauft, um diese in Gärten, als Hangabstützung, für die Beetumfriedung oder als Weidezäune zu verbauen. Um die Schwellen vor Verwitterung, Pilzen und Schädlingen zu schützen, wurden die Holzschwellen mit Kreosot, einem Teeröl, behandelt. Teeröhlhaltige Holzschwellen sind an den schwarzen, klebrigen Anhaftungen und am typischen Teergeruch bei höheren Temperaturen zu erkennen. Eingebaute Schwellen, die vor dem 1. April 1992 gekauft und eingebaut wurden, können im Erdreich verbleiben, dürfen aber nicht weiter- oder wiedergenutzt werden. Alle nach diesem Zeitpunkt erworbenen und verbauten Bahnschwellen müssen entfernt und einer Entsorgung über einen Altholzverwerter zugeführt werden. Seit 2003 ist, wegen des krebserregenden Kreosots, die Weitergabe von Holzschwellen in der EU verboten. Auf öffentlichen Plätzen wie Spielplätzen ist das Verbauen von imprägnierten Holzschwellen verboten. Kreosot ist ein schwarzes, dickflüssiges Biozid, welches aus Teer destilliert wird. Die organischen Inhaltsstoffe, vor allem das Benzo(a)pyren, ist krebserzeugend. Das Biozid wird schon durch Berührung von der Haut absorbiert. Es ist schwer abbaubar und reichert sich im Körper an. Bei Regen werden die Substanzen mit der Zeit aus den Schwellen ausgespült und gelangen so in den Boden und in das Grundwasser. Bei hohen Temperaturen verdunstet das Biozid und gelangt so in die Luft. Neben den Imprägniermitteln können auch Rückstände aus dem Bahnbetrieb im Holz vorhanden sein. Dazu zählen unter anderem Altölrückstände aus den Schienenfahrzeugen bzw. Wagons (Radlager, Spurkranzschmieranlagen), gebundene Stäube aus asbesthaltigen Bremsbelägen, Ruß aus Abgasen sowie Herbizidrückstände aus der Unkrautbekämpfung im Gleisbett. Die Verwendung und die Veräußerung von Bahnschwellen (aber auch von imprägnierten Leitungsmasten und Pfählen) steht nach den Vorschriften der Chemikalienverbotsverordnung unter Strafe.